

Satzung

Kleingartenverein „Richtenberger Chaussee“
Stralsund e.V.
Richtenberger Chaussee 58
18437 Stralsund

Gültig ab: Eintragung ins Vereinsregister

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Richtenberger Chaussee“ Stralsund e.V. (im folgenden Kleingartenverein -KGV- genannt) und ist unter der Nummer VR 75 in das Vereinsregister des Amtsgericht Stralsund eingetragen.
2. Als das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
3. Der KGV ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stralsund e.V.
4. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stralsund.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Stralsund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGVs steht, nutzen will (fördernde und passive Mitglieder).
2. Die Mitgliedschaft muss durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Mit Zahlung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Verwaltungs-, sowie der Schreibgebühr ist die Mitgliedschaft vollzogen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. Ein Pächter kann durch Beschluss des Vorstandes außerordentlich gekündigt werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr, seiner Mitgliedsbeiträge oder seiner Pachtzinsentrichtung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung, unter Androhung des Ausschlusses, die Rückstände nicht innerhalb von zwei Monaten eingezahlt hat.
4. Eine ordentliche Kündigung kann durch pflichtwidriges Verhalten des Pächters verursacht werden, wenn der Pächter wiederholt Vertragsverletzungen begeht und diese trotz schriftlicher Abmahnung nicht abstellt.

beispielsweise:

 - a) die nicht kleingärtnerische Nutzung bzw. sonstige erhebliche Bewirtschaftungsmängel
 - b) die unbefugte Gebrauchsüberlassung der Kleingartenparzelle an Dritte

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

1. Sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.
3. Bei Bereitstellung einer Parzelle diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.
4. Die Parzelle den Erben vorrangig zur Weiternutzung anzubieten, sofern diese, Mitglieder des Vereins werden, die Rahmengartenordnung des Kreisverbandes, die Satzung und den Pachtvertrag des Vereins anerkennen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft den Nachfolger zur Weiternutzung der Kleingartenparzelle selbst vorzuschlagen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Nach Übernahme eines Kleingartens durch einen Pachtvertrag und Aushändigung der Satzung sowie der Rahmengenordnung, diese einzuhalten und sich nach den Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen. Die Anerkennung wird durch Unterschrift nach Aushändigung bestätigt.
2. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
3. Mitgliedsbeiträge, Pacht, Grundsteuer, Versicherungen, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, nach Aufforderung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlungen sind bis Ende Februar für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festgesetzt hat, zu entrichten.
4. Aus gegebenem Anlass müssen auch außergewöhnliche Beiträge von allen Mitgliedern getragen werden, der Vorstand muss darüber rechtzeitig informieren. Gegebenenfalls ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Sich an den vom Vorstand festgelegten Gemeinschaftsarbeiten, dazu zählen auch die jährlich abzuleistenden Pflichtstunden, zu beteiligen bzw. den von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Ersatzbeitrag zu entrichten.
6. Veränderungen zum Pachtverhältnis, insbesondere ein Wohnungswechsel, sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
7. Wasser- und Energieabrechnungen sind ordnungsgemäß zu erfassen, abzulesen und an den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu begleichen.
8. In der Kleingartenanlage Ruhe und Ordnung zu wahren.
9. Die Anlage mit dem KFZ nur zum Transport von Baumaterialien und sperrigen Gütern zu befahren.
10. Gemietete Parkplätze innerhalb der Anlage können angefahren werden.
11. Verursachte Schäden, durch Befahren der Anlage mit dem KFZ, sind sofort zu beheben.
12. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes nicht vor März bis Ende September zu schneiden und zu roden. Ein Pflegschnitt (Triebspitzen) muss bis Ende Juni erfolgen. Hecken, die sich außerhalb des Kleingartens, unmittelbar am eigenen Gartenzaun befinden, sind vom Gartenpächter zu pflegen. Andernfalls darf der Vorstand eigenständig handeln.
13. Heckenhöhe:
 - am Weg zur Gaststätte, Höhe bis 1,50 m
 - Gärten die unmittelbar am Parkplatz grenzen, Höhe bis 1,80 m
 - am Außenzaun der Kleingartenanlage, Höhe bis 2,50 m
 - alle anderen Hecken, Höhe bis 1,20 m

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (Kernvorstand) besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen, jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
3. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der sogenannte gesetzliche Vertreter des Vereins nach 26 BGB, der den Verein im Rechtsverkehr vertritt und die Geschäftsführung wahrnimmt. Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - d) Aufnahme neuer Mitglieder

§10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung bzw. bei Erfordernis einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn eine Minderheit, mindestens 25% der Mitglieder, dieses verlangt. Das Verlangen muss schriftlich mit ausreichender Begründung und unter Angabe der Tagesordnung dem Vorstand nachweisbar übergeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden von einem auf der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Beschlusspunkten schriftlich, per Brief oder E-Mail, erfolgen. Briefe und Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt. In den Monaten April bis September kann die Einladung auch über Aushang im Vereinsgelände erfolgen.
4. Die Aushänge befinden sich am Vereinshaus, im Schaukasten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Bestellung des Vorstandes
 - b) die Änderung der Vereinssatzung
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung der Gemeinschaftsleistungen und des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
6. Haben Mitglieder schriftlich im Vorfeld beantragt, bestimmte Beschlussgegenstände zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen (sogenannte Sachanträge), muss der Vorstand prüfen und entscheiden, ob den Anträgen stattgegeben wird. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung sind zusätzliche Sachanträge, sogenannte Dringlichkeitsanträge nur zugelassen, wenn sie für den Verein nicht von grundlegender Bedeutung sind. Ausgeschlossen von Dringlichkeitsanträgen sind z.B. Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen und Vorstandswahlen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Regelung für gilt für alle Beschlussfassungen, bei Satzungsänderungen und auch bei der Wahl des Vorstandes.
9. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, dieses ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des KGVs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Als Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder eingesetzt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten an Außenstehende und Mitglieder (Umlagen, Zeitwert der Gärten u. ä.) an den Kreisverband der Gartenfreunde e.V. als steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das gemeinnützige Kleingartenwesen in Stralsund. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, etc.) dem Kreisverband der Gartenfreunde Stralsund e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.08.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sie setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
3. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.